



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee im eigenen Wirkungsbereich

Präambel

Gemäß §§ 35 und 36 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 sind bei Bauten mit mehr als fünf Wohnungen Kinderspielplätze verpflichtend. Diese müssen ein Ausmaß von mind. 4 % der Gesamtgeschoßfläche des Baues aufweisen, wobei eine Fläche von 45 m² keinesfalls unterschritten werden darf. Die Baubehörde kann über Antrag durch Bescheid eine Ausnahme bewilligen, dafür jedoch eine Ausgleichsabgabe für nicht zu errichtende Kinderspielplätze einfordern. Grundlage für die Erhebung ist der Beschluss der Gemeindevertretung, der nachstehend zur Verordnung gelangt.

Verordnungstext

Aufgrund § 50 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 – BauTG 2015, LGBl. 1/2016, i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee am 25.04.2022 die Spielplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung 2022 beschlossen und nachstehend verordnet:

§ 1

Die Marktgemeinde Mattsee erhebt gemäß § 50 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 für die Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder einmalig eine Ausgleichsabgabe

§ 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich durch Multiplikation der Fläche gemäß § 36 Ab 3 mit dem Richtwert, der durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt ist.

Dieser ist mit **700,00 €/m²** festgelegt. Eine Abänderung der Höhe des Richtwertes behält sich die Gemeindevertretung vor.

§ 3

Die auf dieser Basis erhobene Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden für die Finanzierung von öffentlichen Spiel- und Sportplätzen zu verwenden.

Die Verordnung tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung


Bürgermeister Michael SCHWARZMAYR



Angeschlagen am: 07.06.2022

Abnahme am: 22.06.2022